

Rahmenvertrag Los 1

zwischen

Stadt Mönchengladbach,

Auftraggeber,

und

[xx]

Auftragnehmer,

gemeinsam die Vertragspartner.

Präambel

Die Städte Mönchengladbach und Viersen setzen im Rahmen des Förderprogramms „Modellprojekte Smart Cities“ das interkommunale Projekt „KlimaPlus – Kaltluftströme“ um. Ziel ist der Aufbau eines innovativen, LoRaWAN-basierten Messnetzes zur pilothaften Erfassung von Temperatur-, Wind- und Bodenfeuchtedaten, um Kaltluftentstehung und -transport zwischen dem Umland und urbanen Räumen besser zu verstehen und planerisch nutzbar zu machen. Die pilothafte Umsetzung verfolgt das Ziel, einen innovativen Ansatz mit Modellcharakter zu entwickeln, der bei Erfolg verstetigt und auch auf andere Kommunen übertragen werden kann. Die Stadt Mönchengladbach ist Modellkommune im Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ des BMWBS. Im Rahmen der Smart City Teilmaßnahme „KlimaPlus“ verfolgen Mönchengladbach und Viersen einen interkommunalen Ansatz zur Erhebung und Nutzung klimarelevanter Daten, insbesondere zur Wirkung von Kaltluftströmen auf überhitzte urbane Räume.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand, Eigentumsübergang

- (1) Durch diesen Vertrag wird der Auftragnehmer zur Herstellung eines Klimamessnetzes verpflichtet sowie zur Erhebung, Auswertung und Aufbereitung der Messdaten für die Messperioden Sommer 2026 und 2027 verpflichtet.

- (2) In Bezug auf die durch den Auftragnehmer zu errichtenden Klimamessstationen inklusive aller stationären Komponenten geht das Eigentum auf den Auftraggeber mit Fertigstellung der Errichtung über.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander und im Fall von Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

- a) Dieser Rahmenvertrag,
- b) die Leistungsbeschreibung bzgl. Los 1 mit Anlagen 1 bis 10 zur Leistungsbeschreibung Los 1 (**Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag**), auch genannt: „**LB Los 1**“
- c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZVB – NRW) für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), (**Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag**),
- d) die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Mönchengladbach zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen (BVB Fördervoraussetzungen), (**Anlage 3 zu diesem Rahmenvertrag**),
- e) Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (**Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag**),
- f) das Preisblatt (**Anlage 5 zu diesem Rahmenvertrag**),
- g) Zeitplan nebst vom Auftragnehmer eingereichten formlosen Beiblatt (**Anlage 6 zu diesem Rahmenvertrag**),
- h) alle übrigen Vergabeunterlagen bzgl. Los 1.

§ 3 Preise

- (1) Der Gesamtpreis für die Festpreispositionen beträgt den im Preisblatt (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) angegebenen Betrag in Euro für „Gesamtpreisbestandteil 1“. Die Festpreispositionen sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
- (2) Die Korrektive Stationswartung (Ziffer 6.2.1 LB Los 1) wird im Beauftragungsfall nach Aufwand (Time & Material) zu den im Preisblatt

(Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) unter „Gesamtpreisbestandteil 2“ vom Auftragnehmer angegebenen Beträgen in Euro abgerechnet.

- (3) Die Erneuerung (Ziffer 6.2.2 LB Los 1) wird im Beauftragungsfall nach Aufwand (Time & Material) zu den im Preisblatt (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) unter „Gesamtpreisbestandteil 3“ vom Auftragnehmer angegebenen Beträgen in Euro abgerechnet.
- (4) Die zusätzlichen Klimamessstationen (Ziffer 1.2.2 LB Los 1) werden im Beauftragungsfall nach Aufwand (Time & Material) zu den im Preisblatt (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) unter „Gesamtpreisbestandteil 4“ vom Auftragnehmer angegebenen Beträgen in Euro abgerechnet.
- (5) Die zusätzliche Messgröße Bodenfeuchte (Ziffer 1.1.6 LB Los 1) wird im Beauftragungsfall nach Aufwand (Time & Material) zu den im Preisblatt (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag) unter „Gesamtpreisbestandteil 5“ vom Auftragnehmer angegebenen Beträgen in Euro abgerechnet.

§ 4 Zeitplan

- (1) Es werden zwei Messperioden durchgeführt: Sommer 2026 und Sommer 2027.
- (2) Der Beginn der Messperiode Sommer 2026 erfolgt möglichst zeitnah nach Auftragserteilung und richtet sich nach dem verbindlichen vom Auftragnehmer eingereichten Zeitplan bzgl. der Leistungen 2, 3 und 4.1, 4.2 gem. der Leistungsbeschreibung. Die Messperiode Sommer 2026 endet zum 31.08.2026.
- (3) Der Beginn der Messperiode Sommer 2027 erfolgt am 01.06.2027 und endet zum 31.08.2027.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag endet zum 31.12.2027.
- (2) Er kann vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der Leistungen gem. Ziffern 2, 3 und 4.1 bis 4.2 der LB Los 1 bezüglich der nach Ziffer 1.2.1 der LB Los 1 geschuldeten 59 Klimamessstationen nach dem von ihm eingereichten Zeitplan. Der Zeitraum beginnt am ersten Werktag nach Zuschlagserteilung. Der Zeitplan verlängert sich entsprechend um jeweils die Anzahl der Feiertage, wenn

Feiertage im nach Zeitplan anberaumten Zeitraum nach Zuschlagserteilung liegen.

§ 6 Zahlungsplan

- (1) Die Leistungen sind in Teilen abzunehmen, soweit nicht die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist.
- (2) Die Teilleistungen richten sich grundsätzlich nach der Bezifferung in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag).
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber erbrachte Teilleistungen nach angefallenem Aufwand unter plausibler Aufstellung der erbrachten Tätigkeiten in Rechnung.
- (4) Die Abrechnung nach Abs. (3) ist auf den Gesamtfestpreis nach § 3 (1) dieses Rahmenvertrags begrenzt.
- (5) Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (6) Der Auftraggeber behält 20% des Gesamtfestpreises bis zur letzten Rechnungsstellung zum 30.09.2027 ein. Bei dieser letzten Rechnungsstellung werden auch bereits die Leistungen abgerechnet, die der Auftragnehmer bis zum 31.12.2027 abzugeben hat (insbesondere: Auswertung für Sommer 2027 gem. Ziffer 8.3).

§ 7 Fristen

- (1) Es werden die folgenden Abgabefristen für einzelne Leistungsbestandteile festgesetzt:
 - a. Erstellung und Übermittlung des Leitfadens gem. 7.1.2: 31.10.2026
 - b. Erstellung und Übermittlung von Checklisten gem. 7.2.4: 31.10.2026
 - c. Erstellung eines Konzepts für die Schulung gem. 7.3.3: 31.01.2027
 - d. Auswertung für Sommer 2026 gem. 8.1: 31.12.2026
 - e. Auswertung für Sommer 2027 gem. 8.3: 31.12.2027
- (2) Nach Erstellung und Übermittlung der Unterlagen nach Abs. (1) prüft der Auftraggeber die Unterlagen und stimmt Änderungswünsche mit dem Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen vorzunehmen, wenn dies mit Blick auf den Aufwand nicht unzumutbar ist.
- (3) Die Durchführung der Schulung gem. 7.3.4 muss vor dem Beginn der zweiten Messperiode, idealerweise in den Monaten März bis Mai 2027 stattfinden. Die

Vertragspartner stimmen sich hierzu zwecks Planung inklusive Terminfindung miteinander ab.

§ 8 Projektteam

- (1) Für sämtliche Leistungen nach der Leistungsbeschreibung, die eine Abstimmung oder sonstige Koordination zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfordern, benennt der Auftragnehmer
 - a. eine projektverantwortliche Person,
 - b. mindestens eine Vertretungsperson.
- (2) Die nach Abs. (1) benannten Personen und die vom Auftraggeber benannten projektverantwortlichen Personen bilden gemeinsam das Projektleitungsteam.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber sämtliche Personen, die zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertragsverhältnis eingesetzt werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Projektleitungsteam nach Abs. (2) das Projektteam.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber schuldet Mitwirkung, soweit diese nach der Art der Leistung notwendig ist, damit der Auftragnehmer seine Leistungspflichten erfüllen kann. Dies betrifft insbesondere sämtliche vom Auftragnehmer nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungspflichten, die Kompetenzaufbau auf Auftraggeberseite oder Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern betreffen.
- (2) Der Auftraggeber schuldet die Mitwirkung nur unter Berücksichtigung der normalen Betriebsabläufe und Verfügbarkeiten.
- (3) Soweit der Auftragnehmer konkreten Mitwirkungsbedarf des Auftraggebers zur Erfüllung seiner Leistungspflichten feststellt, und sich die Pflicht zur Mitwirkung bereits aus konkret abgestimmtem Projektvorgehen ergibt, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Mitwirkung auf. Dies erfolgt unter angemessenem zeitlichem Vorlauf mit angemessener Fristsetzung und unter Angabe der konkret zu erbringenden Mitwirkungsleistung.

§ 10 Verzögerungen

- (1) Soweit es zu Verzögerungen in der Vertragsdurchführung kommt, insbesondere in Bezug auf die Durchführung der nach dem verbindlichen vom Auftragnehmer eingereichten Zeitplan bzgl. der Leistungen 2, 3 und 4.1-4.2 gem. der LB Los 1, hat der Auftragnehmer die damit verbundenen Mehraufwände und Mehrkosten zu tragen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Dies ist nachzuweisen. Ein (anteiliges) Vertretenmüssen des Auftraggebers kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 9 dieses Rahmenvertrags nicht nachkommt. Soweit eine Aufforderung des Auftraggebers zur Mitwirkungshandlung gem. § 9 Abs. (3) dieses Rahmenvertrags erforderlich ist, und der Auftraggeber nach Ablauf der Frist nicht tätig geworden ist, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er den Auftraggeber nach Ablauf der Frist unter angemessener Fristsetzung erneut in Textform zur Mitwirkungshandlung aufgefordert hat.

§ 11 Haftung

- (1) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers für werkvertragliche Leistungen richtet sich nach den folgenden Absätzen und im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers in Bezug auf die werkliefervertraglichen Leistungen (insbesondere § 1 Abs. (2) dieses Rahmenvertrags) richtet sich nach den folgenden Absätzen und im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletterverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jeder Vertragspartner selbst.

§ 12 Bedarfsposition: Korrektive Stationswartung

- (1) In der LB Los 1 ist als Ziffer 6.2 eine Bedarfsposition ausgeschrieben.
- (2) Ob eine Beauftragung mit dieser Bedarfsposition erfolgt, steht zu Vertragsbeginn noch nicht fest. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Bedarfsposition in Textform, wenn sich im Laufe des Projekts herausstellt, dass korrektive Stationswartungen oder Erneuerungen benötigt werden.

- (3) Der Bedarf nach den Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 der LB Los 1 kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber festgestellt werden. Der feststellende Vertragspartner tritt bei Feststellung eines Bedarfs nach 6.2.1 und 6.2.2 der LB Los 1 unverzüglich an den anderen Vertragspartner zur Abstimmung des konkreten Bedarfs heran. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt sodann einseitig durch den Auftraggeber in Textform.
- (4) Insgesamt können maximal 60 Einzelleistungen nach der Bedarfsposition 6.2.1 beauftragt werden. Insgesamt können maximal 5 Einzelleistungen nach der Bedarfsposition 6.2.2 beauftragt werden. An welchen Klimamessstationen die Leistungen im Einzelnen erbracht werden, ist abhängig von dem nach Abs. (3) festgestellten Bedarf.
- (5) Auf Seiten des Auftragnehmers besteht – auch im Falle des festgestellten Bedarfs – kein Anspruch auf eine Beauftragung nach dieser Position.

§ 13 Bedarfsposition: Zusätzliche Klimamessstationen

- (1) In der LB Los 1 ist als Ziffer 1.2.2 eine Bedarfsposition ausgeschrieben.
- (2) Ob eine Beauftragung mit dieser Bedarfsposition erfolgt, steht zu Vertragsbeginn noch nicht fest. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Bedarfsposition in Textform, wenn sich im Laufe des Projekts herausstellt, dass eine zusätzliche Klimamessstation benötigt wird, etwa um eine höhere Genauigkeit der Messergebnisse zu erzielen.
- (3) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer zur Bereitstellung von bis zu einer zusätzlichen Klimamessstationen beauftragen.
- (4) Auf Seiten des Auftragnehmers besteht – auch im Falle des festgestellten Bedarfs – kein Anspruch auf eine Beauftragung nach dieser Position.

§ 14 Bedarfsposition: Bodenfeuchte

- (1) In der LB Los 1 ist als Ziffer 1.1.6 eine Bedarfsposition ausgeschrieben.
- (2) Ob eine Beauftragung mit dieser Bedarfsposition erfolgt, und an welchen Klimamessstationen die Messgröße Bodenfeuchte ggf. vorhanden sein soll, steht zu Vertragsbeginn noch nicht fest. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Bedarfsposition in Textform, wenn sich im Laufe des Projekts herausstellt, dass die zusätzliche Messgröße benötigt wird, etwa um eine höhere Genauigkeit der Messergebnisse zu erzielen.

- (3) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mit der Bereitstellung der Messgröße Bodenfeuchte für bis zu 20 Klimamessstationen beauftragen. Die Beauftragung kann während der Vertragslaufzeit einzeln oder gebündelt zu gleichen oder unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.
- (4) Auf Seiten des Auftragnehmers besteht – auch im Falle des festgestellten Bedarfs – kein Anspruch auf eine Beauftragung nach dieser Position.

§ 15 Standorte der Klimamessstationen

- (1) Soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird, sind die 59 Klimamessstationen (Ziffer 1.2.1 LB Los 1) an den Standorten zu errichten, die im Messnetzkonzept (Anlage 1 zur LB Los 1) angegeben sind.
- (2) Aufgrund von technischen Erfordernissen kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abstimmen, dass einzelne Klimamessstationen an anderen Standorten zu errichten sind, insbesondere an den im Messnetzkonzept (Anlage 1 zur LB Los 1) angegebenen Back-Up-Standorten, ggf. auch zu noch später ermittelten weiteren Standorten.

Auftragnehmer

[Ort], [Datum]

[Name]

[Position]

[Name]

[Position]

Auftraggeber

Mönchengladbach, [Datum]

[Name]

[Position]

[Name]

[Position]